

# Jagdpachtvertrag

über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk / Eigenjagdbezirk / Teilbezirk\*

\_\_\_\_\_ der Gemeinde / des Eigenjagdbesitzers\*

\_\_\_\_\_, Jagdbezirk-Nr. \_\_\_\_\_,

als Hochwildrevier (Schalenwild außer Reh- und Schwarzwild) / Niederwildrevier\*.

Zwischen der Jagdgenossenschaft / dem Eigenjagdbesitzer\*

\_\_\_\_\_,  
vertreten durch \_\_\_\_\_,

Verpächter,

und

1. dem \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_,

2. dem \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_,

3. dem \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_,

vertreten durch \_\_\_\_\_,

Pächter,

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

## § 1

### Flächen des Jagdbezirks

1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung (Jagdausübungsrecht) auf den zum oben genannten Jagdbezirk gehörigen Grundstücken.

2) Flächen, die zum Jagdbezirk (Jagdrevier) gehören, aber irrtümlich in der Anlage zu § 2 Abs. 1 nicht aufgeführt sind, treten zum verpachteten Jagdbezirk hinzu; Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, obwohl sie in der Anlage zu § 2 Abs. 1 aufgeführt sind, gelten als nicht mitverpachtet. Ändert sich nach Satz 1 die Fläche des verpachteten Jagdbezirks (§ 2 Abs. 2) um mehr als 2 %, so ändert sich der Pachtzinsentsprechend.

**§ 2**  
**Beschreibung des Jagdbezirks,**  
**Einweisung**

1) Der verpachtete Jagdbezirk (Jagdrevier) wird wie folgt beschrieben (Lageplan in der Anlage 1):

---

---

---

---

---

2) Es gilt die Jagdnutzung auf einer jagdlich nutzbaren Fläche von \_\_\_\_\_ ha als verpachtet.

3) Die Jagd auf nachstehenden Flächen

---

---

---

ist folgenden Beschränkungen unterworfen:

---

---

---

4) Der Pächter wird innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss dieses Vertrages von einer vom Verpächter zu benennenden Person in die Grenzen des Jagdbezirks eingewiesen.

**§ 3**  
**Pachtzeit**

Die Pachtzeit beginnt mit dem \_\_\_\_\_ und wird auf 5 / 8 / 12 / 15 \_\_\_\_\_ Jagdjahre\*, \_\_\_\_\_ Monate und \_\_\_\_\_ Tage festgesetzt.

Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres. Die Pachtzeit endet demnach am 31. März \_\_\_\_\_.

---

\* Nichtzutreffendes ist deutlich zu streichen.

**§ 4**  
**Pachtzins**

1) Der Pachtzins für \*

- den gesamten verpachteten Jagdbezirk gem. § 1 Abs. bzw. Abs. 2 beträgt pauschal  
Euro \_\_\_\_\_, in Buchstaben: \_\_\_\_\_ Euro /
- die gesamte der Jagdnutzung unterfallende Fläche gem. § 2 Abs. 2 beträgt pro Hektar  
Euro \_\_\_\_\_, in Buchstaben: \_\_\_\_\_ Euro.

Der Pachtzins ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei auf das Konto Nr. \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_  
(BLZ \_\_\_\_\_), Kontoinhaber \_\_\_\_\_,  
zu zahlen.

2) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Jagdpachtjahr liegende Zeit der Pachtzins auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und innerhalb eines Monats nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

**§ 5**  
**Abrundungen**

1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab

\_\_\_\_\_

treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab

\_\_\_\_\_

scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3) Der Pachtzins gem. § 4 Abs. 1 beträgt ab Wirksamkeit der Abrundung pauschal  
Euro \_\_\_\_\_, in Buchstaben: \_\_\_\_\_ Euro.  
Es gilt ab Wirksamkeit der Abrundung eine Fläche von \_\_\_\_\_ ha als verpachtet. Ein  
Kündigungsrecht steht dem Pächter und dem Verpächter infolge dieser Abrundung nicht zu.

4) In allen anderen Fällen einer Änderung der jagdlich nutzbaren Fläche des Jagdbezirks gilt § 1  
Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

\_\_\_\_\_  
\* Nichtzutreffendes ist deutlich zu streichen.

## § 6

### Pflichten des Pächters

- 1) Entgeltliche Jagderlaubnisse bedürfen / bedürfen nicht\* der Zustimmung des Verpächters.
- 2) Eine entgeltliche bzw. unentgeltliche Jagderlaubnis bedarf der Schriftform, sofern der Jagdgast die Jagd nicht in Begleitung des Pächters oder in zulässiger Weise in Begleitung eines Beauftragten ausübt. Eine Jagderlaubnis ist nur gültig, wenn sie von allen Mitpächtern unterschrieben ist, auch wenn das Revier unter den Mitpächtern regional aufgeteilt ist. Die Unterschrift aller Mitpächter ist entbehrlich, wenn sie sich hierzu gegenseitig schriftlich bevollmächtigt haben.
- 3) Bei der Ausübung der Jagd hat der Pächter dafür Sorge zu tragen, dass brauchbare Jagdhunde in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
- 4) Die Unter- oder Weiterverpachtung ist zulässig / im Einzelfall mit Zustimmung des Verpächters zulässig\*.
- 5) Für unaufschiebbare Fälle hat der Pächter dem Verpächter **einen** ortsansässigen Jagdscheininhaber zu benennen, wenn kein Pächter näher als \_\_\_\_\_ km vom Jagdbezirk entfernt wohnt.

## § 7

### Hege, jagdliche Einrichtungen

Die Vertragsparteien beachten das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme und werden die nach dem Landesjagdgesetz mit dem Jagdrecht verbundene Pflicht zur Hege gemeinsam wahrnehmen.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Der Verpächter wird dem Pächter für Wildäsung und Biotopverbesserung die in Anlage 2 genannten Flächen unentgeltlich / gegen Bezahlung von \_\_\_\_\_ Euro, in Buchstaben: \_\_\_\_\_ Euro,\* - zahlbar zusammen mit dem Jagdpachtzins - zur Verfügung stellen.

Der Pächter wird die ihm vom Verpächter für Wildäsung und Biotopverbesserung zur Verfügung gestellten Flächen in diesem Sinne auf eigene Kosten bewirtschaften.

2. Jagdliche Einrichtungen, die der Nachfolgepächter nicht übernimmt, sind vom Pächter auf Verlangen des Verpächters innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung zu entfernen. Das Verlangen ist spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Beendigung des Jagdpachtvertrages zu erklären.

---

\* Nichtzutreffendes ist deutlich zu streichen.

## § 8

### Wildschaden an landwirtschaftlichen Grundstücken

1) Im Hinblick auf nach dem Landesjagdgesetz zu ersetzenden Wildschaden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken einschließlich etwaiger Verfahrenskosten gilt folgendes:

- Eine Ersatzpflicht des Pächters besteht nicht. / \*
- Der Wildschadensersatz wird vom Pächter bis zu einer Höhe von jährlich insgesamt \_\_\_\_\_ Euro, in Buchstaben: \_\_\_\_\_ Euro getragen. Den diesen Höchstbetrag überschreitenden Wildschadensersatz trägt der Verpächter. / \*
- Der Wildschadensersatz wird vom Pächter zu 25 % / 50 % / 75 % / zu \_\_\_\_\_ % getragen. / \*
- Es wird eine jährliche Wildschadensersatz-Pauschale in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro, in Buchstaben: \_\_\_\_\_ Euro, - zahlbar zusammen mit dem Jagdpachtzins – vereinbart. Mit der Zahlung der Pauschale sind alle Ansprüche gegen den Pächter, die den Wildschadensersatz betreffen, abgegolten. Dem Pächter bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die Pauschale. In diesem Fall erstattet der Verpächter den überzahlten Betrag binnen eines Monats zurück.\*

2) Im Übrigen wird der Verpächter folgende Maßnahmen zur Wildschadensverhütung ergreifen oder dulden:

---

---

---

## § 9

### Wildschaden an forstwirtschaftlichen Grundstücken

Wildschadensersatz an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, bezogen auf die Hauptholzarten im Jagdbezirk, wird wie folgt geregelt: \*

1.
  - Eine Ersatzpflicht des Pächters besteht nicht. / \*
  - Der Wildschadensersatz wird vom Pächter bis zu einer Höhe von jährlich insgesamt \_\_\_\_\_ Euro, in Buchstaben: \_\_\_\_\_ Euro getragen. Den diesen Höchstbetrag überschreitenden Wildschadensersatz trägt der Verpächter. / \*
  - Der Wildschadensersatz wird vom Pächter zu 25 % / 50 % / 75 % / zu \_\_\_\_\_ % getragen. / \*
  - Es wird eine jährliche Wildschadensersatz-Pauschale in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro, in Buchstaben: \_\_\_\_\_ Euro, - zahlbar zusammen mit dem Jagdpachtzins – vereinbart. Mit der Zahlung der Pauschale sind alle Ansprüche gegen den Pächter, die den Wildschadensersatz betreffen, abgegolten. Dem Pächter bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. In diesem Fall erstattet der Verpächter den überzahlten Betrag binnen eines Monats zurück.\*

2. Hauptholzarten im Jagdbezirk sind:

---

---

---

## § 10

### **Fristlose Kündigung durch den Verpächter, Haftung mehrerer Pächter**

1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, zum Beispiel wenn der Pächter

1. wegen Jagd- oder Fischwilderei oder einer Straftat nach dem Bundesjagdgesetz bzw. den Landesjagdgesetzen rechtskräftig verurteilt ist,
2. wiederholt oder grob gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen dieses Vertrages über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
3. mit der Zahlung des Pachtzinses oder eines Teils länger als drei Monate in Rückstand ist,
4. mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate in Verzug ist.

In den Fällen der Nummern 2,3 und 4 sowie bei Vorliegen von nicht in Satz 1 genannten anderen wichtigen Gründen ist die vorherige erfolglose Abmahnung des Verpächters Voraussetzung einer wirksamen fristlosen Kündigung.

2) Sind mehrere Pächter am Jagdpachtvertrag beteiligt, besteht das Kündigungsrecht nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nur gegenüber dem betroffenen Mitpächter. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 3 LJagdG.

3) Sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

4) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt auch dann, wenn Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Jagdaufseher, Weiter- oder Unterpächtern oder Jagdgästen gegen die durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen begangen worden sind.

## **§ 11**

### **Kündigung durch den Pächter**

- 1) Der Pächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
  
- 2) Der Pächter kann den Pachtvertrag bis zum 31. Dezember mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Jagdjahres kündigen, wenn
  1. der Jagdbezirk als Hochwildrevier verpachtet ist, obwohl er kein Hochwildrevier ist bzw. mehr ist oder
  
  2. der Verpächter bzw. seine Jagdgenossen die Erhaltung des Wildbestandes und seines Lebensraumes durch den Pächter sowie die Ausübung der Jagd trotz Abmahnung wiederholt oder grob stören.
  
- 3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Zahlungsunfähigkeit**

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines der Vertragspartner finden die Bestimmungen der Insolvenzordnung über Miet- und Pachtverhältnisse entsprechende Anwendung.

## **§ 13**

### **Ausscheiden eines Pächters**

- 1) Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so können sein Erbe oder seine Erben den Pachtvertrag zum Ende des laufenden Pachtjahres kündigen. Kündigen der Erbe bzw. die Erben nicht, so tritt ein jagdpachtfähiger Erbe anstelle des Verstorbenen in den Pachtvertrag ein. Bei mehreren jagdpachtfähigen Erben können diese einen Nachfolgepächter binnen drei Monaten seit dem Tod des Pächters benennen, mit dem der Vertrag fortzusetzen ist. Geschieht dies nicht, oder sind jagdpachtfähige Erben nicht vorhanden, dann erlischt der Pachtvertrag gegenüber den Erben des Verstorbenen zum Ende des Pachtjahres.
  
- 2) Sind mehrere Pächter am Pachtvertrag beteiligt, so bleibt der Vertrag – wenn er im Verhältnis zu einem oder mehreren Mitpächtern gekündigt wird oder erlischt – bezüglich der übrigen Mitpächter bestehen, soweit nicht § 18 Abs. 3 LJagdG n.F. entgegensteht. Der freiwerdende Pachtteil wächst den Mitpächtern zu.
  
- 3) Ist einem Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages infolge des Ausscheidens eines Mitpächters nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis vom Kündigungsgrund schriftlich und unter Darlegung der Gründe erfolgen.

---

\* Nichtzutreffendes ist deutlich zu streichen.

**§ 14**  
**Vertragsänderungen,**  
**Teilnichtigkeit**

1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig. Abmahnungen sind schriftlich und per Einschreiben zu vollziehen.

2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des Gesamtvertrages. Vielmehr ist die entstehende Regelungslücke durch die gesetzlichen Vorschriften oder im Wege der Auslegung, welche den in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Interessen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt oder die erkannte Lücke in diesem Sinne am ehesten ausfüllt, zu schließen.

**§ 15**  
**Anzeigepflicht**

Der Verpächter/Pächter\* ist verpflichtet, den Jagdpachtvertrag **und nachträgliche Vertragsänderungen** bei der für den Jagdbezirk örtlich zuständigen Jagdbehörde anzuzeigen.

Ort: \_\_\_\_\_, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Verpächter)

\_\_\_\_\_  
(Pächter)

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 17 Abs. 1 LJagdG n. F. angezeigt worden. Beanstandungen werden nicht / lt. Anlage\* erhoben.

Ort: \_\_\_\_\_, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Die Untere Jagdbehörde)

Musterjagdpachtvertrag der Kreisgruppe Bad Kreuznach des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

Durch das Ministerium für Umwelt und Forsten, Mainz, rechtlich geprüft und dem Landesjagdgesetz vom 22. Juli 2010 angepasst.

\* Nichtzutreffendes ist deutlich zu streichen.